

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 120

Bereich zwischen Günterstraße, Ziegelstraße, Martinstraße, Gallberg, Hermannstraße, westl. Grenzen der Grundstücke Hermannstraße Hs. Nr. 6 und Peterstraße Hs. Nr. 2, Peterstraße, Bundesbahn und südl. Grenze des Grundstücks Günterstraße Hs. Nr. 6

Der o. a. Bereich ist auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung und Erschließung als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil anzusehen. Aus Gründen der Zusammenfassung und Vereinheitlichung ist es zweckmäßig, den Bebauungsplan Nr. 68 aufzuheben und in den neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 120 zu übernehmen.

Ein großer Teil der in diesem Raum liegenden Bauflächen ist bereits bebaut; der Bestand wird durch die Festsetzung des Bebauungsplanes größtenteils planungsrechtlich bestätigt.

Der Bereich zwischen Buschstraße und Ziegelstraße bietet wegen der großen Grundstückstiefen die Möglichkeit der Erschließung durch eine von der Günterstraße in östl. Richtung abgehende Stichstraße.

Südlich der Buschstraße und westlich der Günterstraße soll eine Fläche von rd. 8 000 qm als öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz - festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dickgestrichelt umrandet. Es werden festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
2. überbaubare Grundstücksflächen
3. Verkehrsflächen
4. Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kath. Gemeindezentrum
5. Grünflächen

Die erforderlichen Stellplätze und Kleinkinderspielplätze können auf den Grundstücken untergebracht werden.

- 2 -

Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, sind überschläglich mit 1,0 Mio. DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge i. S. der §§ 127 ff BBauG bzw. i. S. § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, den 4. 9. 1972

Stadtrat

Katzen
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan Nr. 120 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 17. 10 bis einschließlich 17. 11. 1972 öffentlich ausgelegen.



Hamm, den 12. 12. 1972
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage:
Katzen
Städt. Baudirektor

Gehört zur Vfg. v. 13. 6. 1973

Az. 193- 425. 442 (Hamm 120)

Landesbaubehörde Ruhr